

Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Ensch

Die Gemeinde Ensch unterhält die Grillhütte als öffentliche Einrichtung. Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Ensch hat am 14.11.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 – Zweckbestimmung

Die Grillhütte dient der Bevölkerung von Ensch und deren Vereinen sowie sonstigen Privatpersonen zur Durchführung von **privaten Festen**. Die Grillhütte wird nicht zur Durchführung von offenen Festen oder großen Feiern von mehr als 80 Personen zur Verfügung gestellt. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**

§ 2 - Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillhütte einschließlich der Toiletten und Anlagen.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillhütte aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Ensch berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 € festzusetzen.

§ 3 - Verwaltung und Aufsicht

1. Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Ensch verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt ebenfalls den Bediensteten der Gemeinde Ensch. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort von der Grillhütte zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Ensch Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 - Überlassung für Veranstaltungen

1. Die mietweise Überlassung der Grillhütte für Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsvereinbarung wird dem Mieter zusammen mit der Benutzungsordnung möglichst per E-Mail übermittelt. Die mietweise Überlassung der Grillhütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn die Nutzungsvereinbarung binnen 5 Tagen unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung vorliegt und die Nutzungsgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist nachweislich gezahlt ist. Ansonsten wird die Reservierung aufgehoben.
In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie der für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung verantwortlichen Personen aufzuführen. Bei Nutzungen durch Schulen oder Kindergärten haben Klassenlehrer und Schulleitung bzw. Kindergartenleitung als Verantwortliche zu unterzeichnen.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
3. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung, bis spätestens 12.00 Uhr, an die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen
4. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Grillhütte nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.
6. Mit dem Antrag auf Benutzung hat der / haben die Benutzer einen verantwortlichen Veranstaltungs-/ Gruppenleiter zu benennen. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.

§ 5 - Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Antragsteller haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte und deren Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung der Grillhütte ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grillhütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und zum Grillen nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe, verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden;
 - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;
 - c) beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist;
 - d) der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird;
 - e) die Grillhütte und deren Anlagen am nächsten Vormittag bis 12.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Bediensteten der Gemeinde überwacht.
 - f) beim Verlassen der Grillhütte **die Tür verschlossen, die Klappläden geschlossen und die Fenster gekippt** werden.

§ 6 – Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte und deren Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - Bürger aus Ensch für den ersten Tag der Nutzung 100,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag der Nutzung 40,00 Euro
 - Auswärtige Personen für den ersten Tag der Nutzung 130,00 Euro
 - für jeden weiteren Tag der Nutzung 40,00 EuroOrtsvereine: Winzerkapelle, Jugendorchester Ensch-Mehring, Martinusgruppe, FFW, Heimatverein, Grundschule Klüsserath, KiTa Köwerich/Ensch dürfen die Grillhütte an 1 Samstag im Jahr kostenfrei nutzen. An den übrigen Wochentagen wird die Grillhütte den genannten Gruppen generell kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Zusätzlich zu den Gebühren ist von allen Nutzern bei Schlüsselübergabe eine Kaution in Höhe von 150,00 € bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die Anlage gereinigt ist, die Schlüssel übergeben wurden und keine Beschädigungen entstanden sind.
3. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich nach Rückgabe der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Ensch an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen.
4. Der Mieter kann bis 1 Monat vor der Veranstaltung von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten und erhält die Benutzungsgebühr zurück. Bei einer späteren Stornierung erfolgt keine Rückzahlung der Benutzungsgebühr.

§ 7 - Brandschutz / Löschgeräte

1. In der Grillhütte ist ein Feuerlöscher fest installiert, der im Brandfall sofort einzusetzen ist.
2. Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.
3. Eine kurfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt vorbehalten.
4. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ensch, den 25.11.2022

gez. Matthias Otto, Ortsbürgermeister (DS)